Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/298

9.2.2026

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2026/298 DER KOMMISSION

vom 6. Februar 2026

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/3136 und zur Aktualisierung der Ernennungen bestimmter Mitglieder des Netzmanagementgremiums und der Europäischen Koordinierungszelle für Luftfahrtkrisensituationen sowie deren Stellvertreter

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/2803 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Verwirklichung des Einheitlichen Europäischen Luftraums ([1]), insbesondere auf Artikel 37 Absatz 5 und Artikel 38 Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/3136 der Kommission ([2]) sollte aktualisiert werden, um das effiziente Funktionieren des Netzmanagementgremiums (NMB) und der Europäischen Koordinierungszelle für Luftfahrtkrisensituationen (EACCC), die mit der Verordnung (EU) 2024/2803 und der Durchführungsverordnung (EU) 2019/123 der Kommission ([3]) eingerichtet wurden, zu gewährleisten. Die mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/3136 vorgenommenen Ernennungen von Mitgliedern des NMB und der EACCC sowie deren Stellvertretern sind an die zum Zeitpunkt der Ernennung bekleideten beruflichen Position gebunden, und einige der ernannten Personen bekleiden nicht mehr die Positionen, die sie zum Zeitpunkt der Ernennung inne hatten.

(2) Die Kommission ist gemäß Artikel 18 Absatz 7 bzw. Artikel 19 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/123 verpflichtet, die stimmberechtigten Mitglieder und deren Vertreter im NMB bzw. die Mitglieder und deren Vertreter in der EACCC zu ernennen.

(3) Die Kommission ist gemäß Artikel 18 Absatz 7 und Artikel 19 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/123 ferner verpflichtet, bestimmte Vertreter sowohl für das NMB als auch für die EACCC gemäß den in diesen Artikeln genannten Vorschlägen zu ernennen.

(4) Am 10. Juli 2025 erhielt die Kommission einen Vorschlag der Europäischen Verteidigungsagentur (EDA) für eine Neubenennung des Vertreters der militärischen Luftraumnutzer gemäß Artikel 18 Absatz 7 und Artikel 19 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/123.

(5) Am 12. September 2025 ernannte die Kommission mit dem Beschluss (EU) 2025/1815 der Kommission ([4]) Herrn Koen Milis zum Vorsitzenden des Leistungsüberprüfungsausschusses für den einheitlichen europäischen Luftraum (PRB). Daher wird vorgeschlagen, Herrn Koen Milis auch zum Beobachter im NMB zu ernennen.

(6) Am 31. Oktober 2025 schlug die CANSO der Kommission gemäß Artikel 19 Absatz 2 Nummer 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/123 eine Neubenennung des Vertreters dieser Organisation in der EACCC vor.

([1]) ABl. L, 2024/2803, 11.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2803/oj.

([2]) Durchführungsbeschluss (EU) 2024/3136 der Kommission vom 17. Dezember 2024 über die Ernennung des Vorsitzenden sowie der Mitglieder des Netzmanagementgremiums und der Koordinierungszelle für Luftfahrtkrisensituationen sowie ihrer jeweiligen Stellvertreter für die Funktionen des Flugverkehrsmanagementnetzes für 2025 und 2026 (ABl. L, 2024/3136, 18.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/3136/oj).

([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2019/123 der Kommission vom 24. Januar 2019 zur Festlegung detaillierter Durchführungsbestimmungen für die Netzfunktionen des Flugverkehrsmanagements und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 677/2011 der Kommission (ABl. L 28 vom 31.1.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/123/oj).

([4]) Beschluss (EU) 2025/1815 der Kommission vom 12. September 2025 zur Ernennung der Mitglieder und des Vorsitzenden des Leistungsüberprüfungsausschusses für den einheitlichen europäischen Luftraum (ABl. L, 2025/1815, 15.9.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2025/1815/oj).

(7) Am 7. November 2025 erhielt die Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/123 einen Vorschlag von Eurocontrol für die Vertreter der Flugsicherungsorganisationen assoziierter Länder, die zur Arbeit des Netzmanagers beitragen. Dieser Vorschlag steht im Einklang mit dem in diesem Artikel vorgeschriebenen Rotationsprinzip. Am selben Tag schlug Eurocontrol der Kommission gemäß Artikel 19 Absatz 2 Nummer 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/123 eine Neubenennung des Vertreters dieser Organisation im NMB vor.

(8) Alle zur Ernennung vorgeschlagenen Personen sollten mit Inkrafttreten dieses Beschlusses die bisher ernannten Personen ersetzen.

(9) Dieser Beschluss sollte umgehend in Kraft treten, damit die neu ernannten Personen ab dem 1. Januar 2026 in das NMB und die EACCC aufgenommen werden können.

(10) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit Artikel 48 der Verordnung (EU) 2024/2803 eingesetzten Ausschusses für den Einheitlichen Luftraum —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Anhang I aufgeführten Personen werden vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2026 in ihren in jenem Anhang jeweils genannten Eigenschaften als Mitglieder des Netzmanagementgremiums, als deren Stellvertreter oder als Beobachter ernannt.

Artikel 2

Die in Anhang II aufgeführten Personen werden vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2026 in ihren in jenem Anhang jeweils genannten Eigenschaften als Mitglieder der europäischen Koordinierungszelle für Luftfahrtkrisensituationen oder als deren Stellvertreter ernannt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 6. Februar 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

ERNENNUNG DER STIMMBERECHTIGTEN UND NICHT STIMMBERECHTIGTEN MITGLIEDER DES NETZMANAGEMENTGREMIUMS UND IHRER STELLVERTRETER BZW. STELLVERTRETERINNEN

Militär	Stimmberechtigte Mitglieder	Stellvertreter
Militärische Anbieter von Flugsicherungsdiensten	Keine neue Ernennung	Keine neue Ernennung
Militärische Luftraumnutzer	Keine neue Ernennung	Oberst Marc Dubois* Militärische Vertretung Frankreichs bei der EU

Nicht stimmberechtigtes Mitglied	Stellvertreter
Keine neue Ernennung	Herr Frederik Rasmussen* Stellvertretender Referatsleiter, Einheitlicher Europäischer Luftraum GD MOVE, Europäische Kommission

Vertreter der Anbieter von Flugsicherungsdiensten assoziierter Länder		
	Nicht stimmberechtigte Mitglieder	Stellvertreter
1. Januar bis 31. Dezember 2026	Frau Kathryn Leahy* Chief Operating Officer NATS	Herr Stephen Fox* Director Operations Control NATS
	Herr Vladimir Risteski* Executive Director of Air Navigation M-NAV GOJSC	Frau Gordana Tegovska* Head of Skopje ACC/FMP M-NAV GOJSC

Eurocontrol	
Mitglieder	Stellvertreter
Keine neue Ernennung	Herr Predrag VRANJKOVIC* Head of Strategy, Engagement and Institutional Relations Eurocontrol

Beobachter		
	Herr Christophe VIVIER Head of Single European Sky Unit Europäische Verteidigungsagentur	
	Herr Athanassios TZIOLAS Head of Air Traffic Department Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit	
	Herr Koen Milis* Vorsitzender des PRB	
	Herr Andreas BOSCHEN Executive Director Gemeinsames Unternehmen SESAR 3	

Beobachter		
	Frau Mariagrazia LA PISCOPIA Executive Director SESAR Deployment Manager	

Mit einem * gekennzeichnete Vertreter werden mit diesem Beschluss ernannt und sollten ab Inkrafttreten dieses Beschlusses die zuvor ernannten Personen ersetzen. Alle anderen Vertreter wurden mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/3136 ernannt, der weiterhin in Kraft ist.

ANHANG II

ERNENNUNG DER STÄNDIGEN MITGLIEDER DER EUROPÄISCHEN KOORDINIERUNGSZELLE FÜR LUFTFAHRTKRISENSITUATIONEN UND IHRER STELLVERTRETER

Europäische Kommission	
Mitglieder	Stellvertreter
Keine neue Ernennung	Herr Frederik Rasmussen* Stellvertretender Referatsleiter, Einheitlicher Europäischer Luftraum GD MOVE, Europäische Kommission

Militär	
Mitglieder	Stellvertreter
Keine neue Ernennung	Oberst Marc Dubois* Militärische Vertretung Frankreichs bei der EU

Anbieter von Flugsicherungsdiensten	
Mitglieder	Stellvertreter
Herr Enrico PARINI* CANSO	Keine neue Ernennung

Mit einem * gekennzeichnete Vertreter werden mit diesem Beschluss ernannt und sollten ab Inkrafttreten dieses Beschlusses die zuvor ernannten Personen ersetzen. Alle anderen Vertreter wurden mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/3136 ernannt, der weiterhin in Kraft ist.